

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 31. März 2026
zum
Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn)
vom 30. September 2019**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Der Manteltarifvertrag für „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (MTV Autobahn) vom 30. September 2019, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 26. März 2026, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen des MTV Autobahn zum 1. Januar 2026

1. § 2 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung vollständig ersetzt:

„(1) Der Arbeitsvertrag wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nachweisgesetz mindestens in Textform (§ 126b BGB) abgeschlossen. Auf Verlangen des Beschäftigten wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt. Dies gilt nicht für befristete Arbeitsverträge, die gemäß § 14 Absatz 4 TzBfG zwingend der Schriftform (§ 126 BGB) bedürfen.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Ehemalige Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Nachwuchskräfte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, die nach dem 31.12.2025 ihre Ausbildung bei der Autobahn GmbH erfolgreich abgeschlossen haben und befristet oder unbefristet im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.“

- b) Nach Absatz 2a wird die folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2a:

Die Stufenregelung des Absatzes 2a gilt auch für Auszubildende, die regulär ihre Ausbildung im Jahr 2026 beenden würden, jedoch durch Verkürzung ihrer Ausbildungszeit bereits im Jahr 2025 erfolgreich ihre Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie gilt nicht für Auszubildende, die im Jahr 2026 ihre Ausbildung durch Wiederholungsprüfung beenden.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Neufassung vollständig ersetzt:

„¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 29. Februar 2028, danach mit gleicher Frist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.“

- b) Absatz 3 Buchstabe c wird durch folgende Neufassung vollständig ersetzt:

„¹Die Anlage A zu § 15 kann von jeder Tarifvertragspartei unabhängig von Absatz 2 mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 29. Februar 2028, danach mit gleicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.“

4. Die Anlage A wird, wie aus dem Anhang ersichtlich, ersetzt.

§ 2

Änderungen des MTV Autobahn zum 1. Mai 2026

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „105,00 Euro“ durch die Angabe „200,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „100,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 1. Januar 2027 um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „70,22 Euro“ durch die Angabe „72,90 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „70,22 Euro“ durch die Angabe „72,90 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „29,26 Euro“ durch die Angabe „30,37 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „70,22 Euro“ durch die Angabe „72,90 Euro“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 wird die Angabe „46,81 Euro“ durch die Angabe „48,59 Euro“ und die Angabe „17,56 Euro“ durch die Angabe „18,23 Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Angabe „7,61 Euro“ wird durch die Angabe „7,90 Euro“ ersetzt.
 - bb. Die Angabe „9,94 Euro“ wird durch die Angabe „10,32 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderungen des MTV Autobahn zum 1. Januar 2027

1. § 16 Absatz 2a wird wie folgt ergänzt:

„²Diese Regelung gilt entsprechend für ehemalige Studierende im Sinne des § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für Nachwuchskräfte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, die nach dem 31.12.2026 nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bzw. nach erfolgreichem Abschluss sowohl des Studien- als auch des Ausbildungsteils - befristet oder unbefristet im unmittelbaren Anschluss an das Studienvertragsverhältnis bzw. an das Ausbildungs- und Studienvertragsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „72,90 Euro“ durch die Angabe „74,96 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „72,90 Euro“ durch die Angabe „74,96 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „30,37 Euro“ durch die Angabe „31,23 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „72,90 Euro“ durch die Angabe „74,96 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „48,59 Euro“ durch die Angabe „49,97 Euro“ und die Angabe „18,23 Euro“ durch die Angabe „18,75 Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Angabe „7,90 Euro“ wird durch die Angabe „8,12 Euro“ ersetzt.
 - bb. Die Angabe „10,32 Euro“ wird durch die Angabe „10,61 Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderungen des MTV Autobahn zum 1. Januar 2028

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „200,00 Euro“ durch die Angabe „204,36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „100,00 Euro“ durch die Angabe „102,18 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „0,59 Euro“ durch die Angabe „0,60 Euro“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „74,96 Euro“ durch die Angabe „76,59 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird die Angabe „74,96 Euro“ durch die Angabe „76,59 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „31,23 Euro“ durch die Angabe „31,92 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „74,96 Euro“ durch die Angabe „76,59 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird die Angabe „49,97 Euro“ durch die Angabe „51,06 Euro“ und die Angabe „18,75 Euro“ durch die Angabe „19,16 Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Angabe „8,12 Euro“ wird durch die Angabe „8,30 Euro“ ersetzt.
 - bb. Die Angabe „10,61 Euro“ wird durch die Angabe „10,84 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 25 wird der folgende § 25a sowie die diesbezügliche folgende Protokollerklärung eingefügt:

§ 25 a

Betriebliche Krankenzusatzversicherung

„Alle Beschäftigten haben Anspruch auf Einbeziehung in eine arbeitgeberseitig abzuschließende und zu tragende betriebliche Krankenzusatzversicherung.“

Protokollerklärung zu § 25a:

¹Die Autobahn GmbH wird einen Rahmenvertrag für eine betriebliche Krankenversicherung abschließen und einen monatlichen Beitrag von 25,00 Euro pro Beschäftigten aufwenden. ²Der Rahmenvertrag soll eine möglichst effektive Nutzung der möglichen versicherungstechnischen Modelle (z.B. stationäre Leistungen, Budget, Zahnbehandlungen, Sehhilfen) vorsehen. ³Die Versicherungs- bzw. Ausschreibungsbedingungen werden mit den Gewerkschaften abgestimmt. ⁴Die Versicherung endet spätestens mit Ablauf der im Rahmenvertrag vereinbarten Versicherungsdauer.“

Niederschriftserklärung zu § 25a MTV:

Die Autobahn versichert im Hinblick auf Satz 4 der Protokollerklärung zu § 25a MTV, dass sie unverzüglich mit den Tarifpartnern in Verhandlungen über eine alternative Mittelverwendung treten wird, sollte sich im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu § 25a MTV kein Versicherer für diese Leistungen finden lassen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Mai 2026, § 3 am 1. Januar 2027 und § 4 am 1. Januar 2028 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anlage A

Entgeltabelle MTV Autobahn gültig bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	6.870,54	7.601,27	8.293,50	8.755,01	8.862,70	9.321,79
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.869,93	4.134,21	4.464,10	4.823,53	5.213,22	5.338,33
9b	3.729,09	3.848,41	4.150,81	4.482,62	4.847,83	5.153,45
9a	3.590,97	3.810,67	3.872,64	4.082,05	4.465,76	4.617,59
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43

Anlage A

Entgeltabelle MTV Autobahn gültig vom 1. Mai bis 31. Dezember 2026 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	7.104,14	7.859,71	8.575,48	9.052,68	9.164,03	9.638,73
15	5.861,87	6.245,19	6.672,77	7.256,50	7.856,96	8.251,99
14	5.329,19	5.676,29	6.129,58	6.632,60	7.193,31	7.595,86
13	4.929,72	5.310,14	5.743,20	6.213,37	6.766,64	7.066,87
12	4.445,43	4.879,22	5.390,78	5.958,39	6.624,43	6.940,46
11	4.303,35	4.697,17	5.075,48	5.485,93	6.047,65	6.363,70
10	4.162,19	4.467,28	4.822,68	5.211,61	5.644,71	5.786,93
9c	4.019,93	4.284,21	4.615,88	4.987,53	5.390,47	5.519,83
9b	3.879,09	3.998,41	4.300,81	4.635,03	5.012,66	5.328,67
9a	3.740,97	3.960,67	4.022,64	4.232,05	4.617,60	4.774,59
8	3.541,44	3.746,59	3.888,68	4.033,66	4.190,37	4.265,73
7	3.355,23	3.591,58	3.732,38	3.874,47	4.010,94	4.085,06
6	3.302,04	3.496,55	3.632,94	3.767,92	3.900,49	3.969,26
5	3.188,99	3.377,67	3.505,11	3.640,06	3.765,47	3.830,28
4	3.062,62	3.253,55	3.413,75	3.513,48	3.613,20	3.671,60
3	3.022,69	3.228,02	3.277,99	3.392,21	3.477,92	3.556,43

Anlage A

Entgeltabelle MTV Autobahn gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	7.274,64	8.048,34	8.781,29	9.269,94	9.383,97	9.870,06
15	6.002,55	6.395,07	6.832,92	7.430,66	8.045,53	8.450,04
14	5.457,09	5.812,52	6.276,69	6.791,78	7.365,95	7.778,16
13	5.049,72	5.437,58	5.881,04	6.362,49	6.929,04	7.236,47
12	4.565,43	4.999,22	5.520,16	6.101,39	6.783,42	7.107,03
11	4.423,35	4.817,17	5.197,29	5.617,59	6.192,79	6.516,43
10	4.282,19	4.587,28	4.942,68	5.336,69	5.780,18	5.925,82
9c	4.139,93	4.404,21	4.735,88	5.107,53	5.519,84	5.652,31
9b	3.999,09	4.118,41	4.420,81	4.755,03	5.132,96	5.456,56
9a	3.860,97	4.080,67	4.142,64	4.352,05	4.737,60	4.894,59
8	3.661,44	3.866,59	4.008,68	4.153,66	4.310,37	4.385,73
7	3.475,23	3.711,58	3.852,38	3.994,47	4.130,94	4.205,06
6	3.422,04	3.616,55	3.752,94	3.887,92	4.020,49	4.089,26
5	3.308,99	3.497,67	3.625,11	3.760,06	3.885,47	3.950,28
4	3.182,62	3.373,55	3.533,75	3.633,48	3.733,20	3.791,60
3	3.142,69	3.348,02	3.397,99	3.512,21	3.597,92	3.676,43

Anlage A

Entgeltabelle MTV Autobahn gültig ab 1. Januar 2028 (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	7.420,13	8.209,31	8.956,92	9.455,34	9.571,65	10.067,46
15	6.122,60	6.522,97	6.969,58	7.579,27	8.206,44	8.619,04
14	5.566,23	5.928,77	6.402,22	6.927,62	7.513,27	7.933,72
13	5.150,71	5.546,33	5.998,66	6.489,74	7.067,62	7.381,20
12	4.656,74	5.099,20	5.630,56	6.223,42	6.919,09	7.249,17
11	4.513,35	4.913,51	5.301,24	5.729,94	6.316,65	6.646,76
10	4.372,19	4.679,03	5.041,53	5.443,42	5.895,78	6.044,34
9c	4.229,93	4.494,21	4.830,60	5.209,68	5.630,24	5.765,36
9b	4.089,09	4.208,41	4.510,81	4.850,13	5.235,62	5.565,69
9a	3.950,97	4.170,67	4.232,64	4.442,05	4.832,35	4.992,48
8	3.751,44	3.956,59	4.098,68	4.243,66	4.400,37	4.475,73
7	3.565,23	3.801,58	3.942,38	4.084,47	4.220,94	4.295,06
6	3.512,04	3.706,55	3.842,94	3.977,92	4.110,49	4.179,26
5	3.398,99	3.587,67	3.715,11	3.850,06	3.975,47	4.040,28
4	3.272,62	3.463,55	3.623,75	3.723,48	3.823,20	3.881,60
3	3.232,69	3.438,02	3.487,99	3.602,21	3.687,92	3.766,43